

## Nachtrag Nr. 44

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,  
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

### Artikel I

#### **§ 12 Abs. VII d) Nr. 4 Professionelle Zahnreinigung**

§ 12 Abs. VII d) Nr. 4 wird überführt in § 12 Abs. VII b):

§ 12 Abs. VII b) Professionelle Zahnreinigung

#### **§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln, professionelle Zahnreinigung und Sportbrillen**

Die Überschrift von § 12 Abs. VII d) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln und Sportbrillen

#### **§ 12 Abs. VII d) Nr. 1) Medizinische Vorsorge**

In § 12 Abs. VII d) Nr. 1) werden die Worte „Die BKK Diakonie erstattet für die aufgeführten Zusatzleistungen die Kosten bis zu einem maximalen Betrag von 200 € pro Versicherten und Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Originalrechnungen vorzulegen“ gestrichen.

#### **§ 12 Abs. VII d) Nr. 2) Osteopathie**

In § 12 Abs. VII d) Nr. 2) werden die Worte „Die Erstattung für die medizinische Vorsorge und den Bereich Osteopathie ist in der Summe auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 200€ pro Jahr und Versicherten begrenzt“ gestrichen.

#### **§ 12 Abs. VII d) Nr. 5) Sportbrillen**

Die in § 12 Abs. VII d) Nr. 5) stehenden Worte „Die Erstattung für die Maßnahmen, die unter § 12 Abs. VII d) aufgeführt sind, sind in der Summe auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 340 € pro Jahr und Versicherten begrenzt“ werden in § 12 Abs. VII d) überführt.

d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln und Sportbrillen

Die Erstattung für die Maßnahmen, die unter § 12 Abs. VII d) aufgeführt sind, sind in der Summe auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 340 € pro Jahr und Versicherten begrenzt.

**§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln und Sportbrillen**

In § 12 Abs. VII d) wird die Zahl „340“ durch die Zahl „240“ ersetzt:

Die Erstattung für die Maßnahmen, die unter § 12 Abs. VII d) aufgeführt sind, sind in der Summe auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 240 € pro Jahr und Versicherten begrenzt. Zur Erstattung sind die Originalrechnungen vorzulegen,

**Artikel II Inkrafttreten**

Der Nachtrag Nr. 44 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 07.12.2020

*Bernd Viemeister / Thomas Oelkers*

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



**Genehmigung**

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2020 beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den *M.* Januar 2021

213 – 59529.0 - 1533 / 2010

